

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 157

Anordnung zur Regelung von Fragen, die sich aus der Schließung von Buchverlagen ergeben

Zur Regelung von Fragen, die sich aus der Schließung von Buchverlagen im Zuge der Stilllegungsmaßnahmen ergeben, wird nach § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren angeordnet:

§ 1: Berufsausübung.

Nach Ablauf einer einmonatigen Frist, gerechnet vom Tage der Zustellung des Schließungsbescheides, darf die Tätigkeit als selbständiger Verlagsbuchhändler nur noch im Rahmen der §§ 2—8 ausgeübt werden.

§ 2: Zusammenlegung von Betrieben.

Die Zusammenlegung eines geschlossenen mit einem bestehenbleibenden Buchverlag kann nur in Sonderfällen nach § 3 b der Anordnung Nr. 133 genehmigt werden.

§ 3: Finanzielle Abwicklung.

(1) Das Recht und die Pflicht des Verlages zur Abrechnung mit den Autoren wird durch die Schließung nicht berührt.

(2) Die Einziehung von Außenständen und die Abwicklung von Verbindlichkeiten sollen nach Möglichkeit während der einmonatigen Frist nach Zustellung des Schließungsbescheides erfolgen.

§ 4: Auslieferung von fertigen Beständen.

Buchverlage, die den Schließungsbescheid erhalten haben, sind verpflichtet, ihre fertigen Bücherbestände einschließlich der noch in der Herstellung befindlichen Exemplare dieser Titel unverzüglich der Reichsschrifttumskammer listenmäßig (mit Titel und Bestandszahl) zu melden und nach deren Anweisung der Verwertung zuzuführen.

§ 5: Laufende Produktion.

(1) Neue Papiergenehmigungen dürfen von Buchverlagen, die den Schließungsbescheid erhalten haben, nicht mehr beantragt werden.

(2) Die Herstellung der Werke, für die das Papier bewilligt ist, darf beendet werden. Für die Auslieferung und den Ausverkauf gilt der § 4, die Fertigstellung ist demnach unverzüglich der Reichsschrifttumskammer zur Verwertung der Bestände zu melden.

§ 6: Neuproduktion.

(1) Ein Buchverlag, der den Schließungsbescheid erhalten hat, kann mit Zustimmung der Reichsschrifttumskammer mit einem bestehenbleibenden Buchverlag vereinbaren,

- a) daß Fortsetzungswerke und höchstens dreimal im Jahr erscheinende periodische Druckschriften bis zur Wiederoöffnung des geschlossenen Verlages in dem bestehenbleibenden Verlag erscheinen,
- b) daß die Pflicht, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, für die durch die Papiergenehmigung begrenzten Auflagen von dem bestehenbleibenden Verlag übernommen wird.

(2) Durch die Vereinbarung dürfen die Rechte der Autoren nicht beeinträchtigt werden. Die Preise dürfen nicht erhöht, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht verschlechtert werden.

§ 7: Nebenrechte.

(1) Hat der Autor im Verlagsvertrag Übersetzungs-, Verfilmungs- oder andere Nebenrechte an den Buchverlag übertragen, so kann der Verlag diese Rechte auch nach der Schließung entsprechend dem Vertrage durch Übertragung verwerten.

(2) Ebenso bleibt der geschlossene Verlag berechtigt, bei Vergebung von Nebenrechten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Normalverlagsvertrages mitzuwirken.

§ 8: Treuhänder.

(1) In begründeten Sonderfällen kann ein Verlag zur Wahrnehmung der ihm nach der Schließung verbleibenden Rechte und Pflichten, die er nicht selbst ausüben kann, einen Treuhänder bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel.

(2) Die Reichsschrifttumskammer kann die Bestellung eines Treuhänders verlangen.

§ 9: Options- und Generalverträge.

Während des Krieges dürfen neue Optionsvereinbarungen oder Generalverträge nicht abgeschlossen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 2. April 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
i. A. gez. Ihde

Erste Mitteilung der Reichsschrifttumskammer zur Anordnung Nr. 157

1. Schriftsteller, die an einen geschlossenen Verlag gebunden sind, werden durch die Verlagsschließung nicht von ihren Verträgen frei. Ihre Werke können als Lizenzausgaben in einem anderen Verlag erscheinen (§ 6 der Anordnung).

Sind Schriftsteller durch Options- oder Generalverträge an geschlossene Verlage gebunden, so müssen sie ihre neuen Werke dem berechtigten Verlag nach dem Kriege anbieten. Inzwischen dürfen sie das Verlagsrecht für eine oder mehrere durch die Papiergenehmigung begrenzte Auflagen, aber ohne Nebenrechte, einem anderen Verlag anbieten.

Wer sich darüber hinaus durch Lösung des Vertragsverhältnisses Sondervorteile zu Lasten des geschlossenen Verlages zu verschaffen versucht, verstößt gegen seine berufskameradschaftlichen Verpflichtungen und muß damit rechnen, daß er während des Krieges überhaupt kein Papier mehr zugeteilt bekommt.

Die Reichsschrifttumskammer ist bereit, bei allen Schwierigkeiten zu vermitteln.

2. Nach § 4 der Anordnung müssen die fertigen Bestände listenmäßig der Reichsschrifttumskammer gemeldet werden. Angesichts der voraussichtlichen, vorübergehend außerordentlich starken Belastung der Kammer mit diesen Fragen wird dringend ersucht, von Besuchen und Rückfragen abzusehen.

3. Nach § 5 der Anordnung ist die Fertigstellung der Bücher, für die das Papier bereits bewilligt ist, eine *Berechtigung*. Da der Verfasser aber einen Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung hat, so ist ihm gegenüber der geschlossene Verlag zur Fertigstellung *verpflichtet*.

4. Lizenz- und Übertragungsverträge gemäß § 6 der Anordnung bedürfen aus kulturpolitischen und papierwirtschaftlichen Gründen der Zustimmung der Reichsschrifttumskammer. Die Kammer empfiehlt, bei Anträgen dieser Art den Verlagsvertrag zwischen dem Autor und dem geschlossenen Verlag sowie die Übertragungsvereinbarung mit dem offenbleibenden Verlag miteinzureichen und bietet sich zur Vertragshilfe an. Die für Verlag und Autor ungewöhnlichen Verträge dürften zunächst noch mancherlei Schwierigkeiten bieten.